

Acht-Punkte-Steuerplan zur Bewältigung der Corona-Krise

Steuerliche Maßnahmen für Liquidität und Bestand der Unternehmen

26. März 2020

Zusammenfassung

Die von der Bundesregierung bereits verabschiedeten steuerlichen Maßnahmen – eine zinslose Stundung fälliger Steuerzahlungen sowie der Verzicht auf Säumniszuschläge und Vollstreckungsmaßnahmen – sind unverzichtbare erste Reaktionen auf die Effekte der Corona-Pandemie. Weitere steuerliche Anpassungen sind notwendig, um die Liquidität und den weiteren Bestand von Unternehmen nachhaltig zu sichern. Dabei geht es vor allem auch darum, die Wirtschaft über einen Zeitraum der Ungewissheit zu bringen, damit die Unternehmen nach der Krise best- und schnellstmöglich wieder am Standort Deutschland in die Zukunft investieren können.

1. Lohnsteuerzahlungen verschieben

Viele Unternehmen erleiden derzeit einen massiven Einbruch des operativen Cash-Flows und müssen gleichzeitig auch in der Krise für ihre Mitarbeiter die monatlich fällige Lohnsteuer bezahlen. Dies führt zu erheblichen, teils existenzbedrohenden Liquiditätsproblemen. Daher **sollte eine gesetzliche Verschiebung der Fälligkeit der Lohnsteuer erfolgen**. Die monatliche Lohnsteueranmeldung und die Zahlung der Lohnsteuer sollten zeitlich verschoben werden (zum Beispiel für sechs Monate), bis die Unternehmen wieder die erforderliche Liquidität haben, um die Lohnsteuer für ihre Mitarbeiter zu zahlen. Da der Schutz der betrieblichen Liquidität so schnell wie möglich gebraucht wird, muss die **Verschiebung ohne Einzelnachweis der Betroffenheit** möglich sein. Damit wird unterstützt, dass die Beschäftigung in den Unternehmen auf hohem Niveau erhalten bleibt. Für die zeitlich verschobenen Lohnsteuerzahlungen haftet nur der Arbeitgeber.

2. Billigkeitsregelung für nichteingehaltene Fristen

In einigen Unternehmen kann es aufgrund der momentanen Lage dazu kommen, dass gesetzliche Fristen (zum Beispiel Einspruchsfristen) nicht eingehalten werden können. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn unternehmensweit mobile Arbeit zum Schutz der Belegschaft angeordnet wurde, Unterlagen sich physisch jedoch im Unternehmen befinden und eine rechtzeitige Bearbeitung daher nicht möglich ist. Hier sollte es **unbürokratisch möglich sein, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu genehmigen** und entsprechende Anträge sollten von der Finanzbehörde positiv entschieden werden. Auch **Fristen**, die im **Rahmen von Betriebsprüfungen** gesetzt werden (zum Beispiel zur Vorlage von Unterlagen), sollten **flexibel angepasst** und verlängert werden.

3. Neue Compliance-Anforderungen verschieben

Angesichts der aktuellen Coronavirus-Krise stehen den Unternehmen nur begrenzte Ressourcen zur Verfügung. Darüber hinaus sind sie massiv mit akutem Krisenmanagement belastet. Daher wäre es falsch, den steuerlichen Compliance-Aufwand aktuell zu erhöhen. Eine Entlastung sollte insbesondere der **befristete Verzicht auf Sanktionen bei der Umsetzung der Anzeigepflicht von Steuer-gestaltungen** (Vorgaben der EU-Richtlinie „DAC 6“) schaffen.

Auch die **nationale Umsetzung der „ATAD-Richtlinie“** sollte auf die Vorgaben der Richtlinie beschränkt bleiben, so dass hiermit kein zusätzlicher bürokratischer Aufwand der Unternehmen entsteht. Zu einer deutlichen Reduzierung von Erklärungspflichten der Unternehmen führt insbesondere die Absenkung der Niedrigbesteuerungsgrenze für die Hinzurechnungsbesteuerung auf höchstens 15 Prozent, die daher vorgezogen werden sollte.

Ebenso regt der BDI eine **Verschiebung der OECD-Initiative zur Besteuerung der Digitalisierung der Wirtschaft** an. Die Diskussion und Umsetzung der OECD-Vorschläge begründen einen erheblichen administrativen Mehraufwand für die Unternehmen. Diese Zusatzlast ist in der aktuellen Situation nicht zumutbar.

4. Negative Zeitwertkonten ermöglichen

In den Unternehmen kommt es derzeit zu einem erheblichen Arbeitsausfall, auf den Arbeitgeber und Beschäftigte mit schnellen und flexiblen Maßnahmen reagieren müssen. Ein praktikabler und schnell umsetzbarer Ansatz ist es, **negative Zeitwertkonten zu ermöglichen** (sog. Lebensarbeitszeit- bzw. Arbeitszeitkonto). Dabei gilt, dass in der Ansparphase die Wertgutschrift steuer- und beitragsfrei erfolgt und erst die Auszahlung des Guthabens (zum Beispiel während der Freistellung im Rahmen einer Altersteilzeit) einen Zufluss von Arbeitslohn und damit eine Besteuerung und Verbeitragung auslöst. Dieser Mechanismus sollte in der Krise in umgekehrter Weise genutzt werden können: Mitarbeiter reduzieren krisenbedingt ihre Arbeitszeit (bis auf null Stunden), erhalten aber ihr Bruttogehalt weiter, für das nach den üblichen Regeln Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden.

5. Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung zurückzahlen

Ein Liquiditätseffekt kann bei der Umsatzsteuer durch die **Rückzahlung der im Februar 2020 geleisteten Sondervorauszahlung (Vz)** „von Amts wegen“ zur Unterstützung der Unternehmen erzielt werden. Dies würde all diejenigen Unternehmen entlasten, die eine Dauerfristverlängerung beantragt haben, um die USt-Meldungen (und -Zahlungen) einen Monat zeitversetzt abgeben zu können.

6. Solidarität schaffen durch vereinfachten und verbesserten Spendenabzug

Zahlreiche Unternehmen leisten schnelle Krisenhilfe durch Geld- oder Sachspenden (zum Beispiel Medikamente, Atemschutzmasken, Fahrzeuge oder Räumlichkeiten für ein Notkrankenhaus). Die momentane Gesetzeslage führt dazu, dass ein Teil dieser Aufwendungen steuerlich nicht abzugsfähig ist. Der BDI empfiehlt, **für Aufwandsspenden befristet einen vereinfachten und unbegrenzten Spendenabzug zuzulassen**, um die Kosten für Unternehmen zu senken.

7. Verlustverrechnung verbessern

Die derzeitige steuerliche Behandlung von Verlusten wirkt krisenverschärfend. Eine **Verbesserung der Verlustverrechnung** kann die Liquidität der Unternehmen verbessern.

Hierzu schlägt der BDI vor, den Verlustrücktrag durch eine **Ausdehnung des Rücktragzeitraums und -volumens** zu erweitern. Daher regt der BDI an, **den Verlustrücktrag für alle offenen Jahre zu ermöglichen** und das **Rücktragsvolumen spürbar auszudehnen** (bis zu 10 Mio. Euro). Unternehmen sollten zudem einen aktuell entstehenden Verlust sofort, während des laufenden Veranlagungszeitraums und mit Gewinnen des Vorjahres verrechnen dürfen, um kurzfristig Liquidität zu erhalten. Hinsichtlich des **Verlustvortrags** schlägt der BDI eine Aussetzung der Mindestbesteuerung für die Verluste vor, die in der Krise entstanden sind.

8. Unternehmen mittelfristig stärken

Neben den genannten kurzfristigen Maßnahmen sind strukturelle Verbesserungen notwendig, um Investitionen anzureizen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhalten. Diese Maßnahmen wirken mittelfristig und sollen die Wirtschaft schnell aus der Krise herausführen. Hierzu zählt insbesondere die **Wiedereinführung der degressiven AfA**, um notwendige Investitionen der Unternehmen nach der Krise zu unterstützen.

Hierzu zählt auch ein **temporäres Aussetzen der Zinsschranke**. Die Begrenzung des steuerlichen Abzugs von Zinsaufwendungen durch die geltende Zinsschranke ist in der aktuellen Ausnahmesituation nicht gerechtfertigt. Die Zinsschranke sollte daher temporär ausgesetzt und die EBITDA-Grenze auf wenigstens 50 Prozent angehoben werden.

Grundsätzlich ist es zur Stärkung der Unternehmen nach der Krise erforderlich, die **Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland von dem derzeitigen Höchstniveau auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau von maximal 25 Prozent abzusenken**. Dies sollte durch verschiedene Maßnahmen zur Modernisierung der Unternehmenssteuern erfolgen, um eine steuerliche Entlastung sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personenunternehmen zu schaffen. Als Ergänzung zu der bereits ermöglichten zinsfreien Stundung von Steuerzahlungen sollte der Zinssatz für die Verzinsung von Steuernachzahlungen von derzeit monatlich 0,5 Prozent abgesenkt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Dr. Monika Wünnemann
Abteilungsleiterin Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028 1507
m.wuennemann@bdi.eu

Cedric von der Hellen
Stv. Abteilungsleiter Steuern und Finanzpolitik
T: +49 30 2028 1602
c.hellen@bdi.eu

BDI-Dokumentennummer: D 1152